

VG Ansbach

Urteil vom 13.2.2008

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Der im Jahr ... geborene Kläger, ein afghanischer Staatsangehöriger pashtunischer Volkszugehörigkeit mit letztem Wohnsitz in Kabul, beehrt Rechtsschutz im Hinblick auf einen Wiederaufgreifensantrag.

Er war am ... 1993 zusammen mit seinen Eltern in das Bundesgebiet eingereist. Auf den Asylerstantrag hin hatte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) mit Bescheid vom 30. November 1994 festgestellt, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hinsichtlich Afghanistans vorliegt und im Übrigen den Asylantrag abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Klage war mit Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 18. September 1997 AN 21 K 94.49353 abgewiesen worden. Tragender Grund hierfür war gewesen, dass eine staatliche Gewalt, von der Verfolgungsmaßnahmen ausgehen könnten, in Afghanistan nicht existierte. Der hiergegen gestellte Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung war mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 16. September 1997 Az.: 6 ZB 97.35691 abgelehnt worden. In sachlicher Hinsicht war Gegenstand des Verfahrens die Behauptung, der Vater des Klägers sei in der afghanischen Armee vor seiner Ausreise Offizier mit politischen Funktionen gewesen. Deshalb drohe diesem und der Familie Gefahr seitens der Mudjaheddin bzw. (im gerichtlichen Verfahren) seitens der Taliban.

Am ... 2001 war ein erster Asylfolgeantrag gestellt worden. Zu seiner Begründung hatte sich die damalige Bevollmächtigte der Familie des Klägers unter Vorlage verschiedener schriftlicher Bestätigungen nebst Übersetzung von in Deutschland wohnenden Afghanen und die schon im ersten Asylverfahren geltend gemachte militärische Funktion des Vaters des Klägers bezogen und unter Hinweis auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. August 2000 2 BvR 260 und 1353/89 um eine erneute Überprüfung hinsichtlich des Asylantrages betreffend die quasi-staatliche Verfolgung in Afghanistan gebeten. Daraufhin hatte das Bundesamt mit Bescheid vom 3. September 2001 die

Ziffern 1., 2. und 4. des Bescheides 30. November 1994 aufgehoben und auch den Kläger als Asylberechtigten anerkannt sowie festgestellt, dass bei ihm die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. In der Begründung, auf die insgesamt Bezug genommen wird, war die Entscheidung darauf gestützt worden, dass mittlerweile die von den Taliban errichteten Strukturen ausreichen, ein übergreifendes, das Zusammenleben in der konkreten Gemeinschaft durch Befehl und Zwang ordnendes Herrschaftsgefüge zu etablieren. Gefährdet seien unter diesen Verhältnissen insbesondere Personen, die persönlich für Gewalttaten zu Zeiten des kommunistischen Regimes und während der Auseinandersetzungen zwischen den rivalisierenden Mudjaheddin-Gruppen verantwortlich gemacht werden könnten. Auf Anfechtungsklage des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten hin hatte das Verwaltungsgericht Ansbach mit Urteil vom 14. August 2002 AN 11 K 02.31599 den Bescheid vom 3. September 2001 aufgehoben. Das Taliban-Regime sei mittlerweile gestürzt worden und eine Staatsmacht sei noch nicht etabliert. Der hiergegen erhobene Antrag auf Zulassung der Berufung war mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 20. Januar 2006 Az.: 6 ZB 02.31470 abgelehnt worden.

Wegen der Straffälligkeit des Klägers (aktenkundig elf Verstöße zwischen Ende 1999 und Mitte 2003) hatte das Landratsamt ... mit Schreiben vom 3. September 2003 das Bundesamt um Prüfung des Widerrufs des Abschiebungshindernisses zu § 53 Abs. 6 AuslG gebeten. Nach Rechtskraft des ersten Asylfolgeverfahrens hatte das Bundesamt mit Vermerk vom 2. Februar 2006 ein Widerrufsverfahren eingeleitet und mit bestandskräftigem Bescheid vom 29. Juni 2006 die mit Bescheid vom 30. November 1994 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 AuslG beim Kläger vorliegen, widerrufen. Die Voraussetzungen des § 73 Abs. 3 AsylVfG lägen vor; die Sicherheits- und Versorgungslage jedenfalls in Kabul begründe keine extreme Gefahr (mehr) und der Kläger gehöre auch nicht zum ausnahmsweise schutzbedürftigen Personenkreis.

Mit Bescheid des Landratsamts ... vom 7. November 2006 war der Kläger ausgewiesen worden. Die hiergegen erhobenen Rechtsmittel waren erfolglos (klageabweisendes Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 27.9.2007 und den Berufungszulassungsantrag ablehnender Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.1.2008). Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 8. November 2007 hatte der Kläger beim Verwaltungsgericht München einen Eilantrag auf Abschiebungsschutz gegenüber dem Landratsamt ... stellen lassen. Sein Vater leide an einer schwerwiegenden Tumorerkrankung und liege im Sterben. Dieser Antrag war mit Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 15. November 2007 schon wegen mangelndem Rechtsschutzinteresse infolge Untertauchens abgelehnt worden. Die hiergegen erhobene Beschwerde war mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17. Januar 2008 verworfen worden.

Nachdem der Kläger am 17. November 2007 in Abschiebehäft genommen wurde und die Abschiebung für den 20. November 2007 geplant war, ließ er mit Telefax seines nunmehrigen Bevollmächtigten vom 19. November 2007 einen Asylfolgeantrag stellen. Es wurde die Gewährung von Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 5 und/oder 7 AufenthG beantragt. Die Familie des Klägers habe Afghanistan mit dem Sturz des kommunistischen Regimes verlassen müssen, weil sein Vater eine hohe Position innerhalb der kommunistischen Streitkräfte innegehabt habe. Der Kläger habe Afghanistan als Kind verlassen, er spreche keine Landessprache und habe dort kein Familienmitglied mehr und auch keine sozialen Kontakte. Im Übrigen weise bereits sein nach dem letzten kommu-

nistischen Herrscher Afghanistans benannter Vorname darauf hin, dass seine Familie unter diesem Regime Macht und Ansehen gehabt habe. Bei den strafrechtlichen Verfehlungen des Klägers handele es sich um typische Halbstarkendelikte. Die Verhältnisse in Afghanistan hätten sich in den letzten Monaten weiter dramatisch verschlechtert. Dies werde in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts München anerkannt und ergebe sich auch aus Art. 8 EMRK.

Mit Bescheid vom 30. November 2007 lehnte das nunmehrige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) den Asylfolgeantrag ab (Ziffer 1) und lehnte den Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheids vom 29. Juni 2006 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG ab (Ziffer 2). Es lägen die Wiederaufgreifensvoraussetzungen bezüglich Asyl und politischem Abschiebungsschutz nicht vor. Es seien schon die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG nicht eingehalten und insoweit sei auch nicht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Vortrag beinhalte auch keine nachträgliche Änderung der Sachlage. Der Kläger habe auch einen strikten oder ermessensmäßigen Anspruch auf die Feststellungen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht glaubhaft gemacht. Dies folge weder aus der paschtunischen Volkszugehörigkeit des Klägers noch aus der Sicherheits- und Versorgungslage insbesondere in Kabul; dem Kläger sei als erwachsenem jungen Mann die Rückkehr dorthin zuzumuten (wurde jeweils weiter ausgeführt). Einer erneuten Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung bedürfe es nach § 71 Abs. 5 AsylVfG nicht.

Dieser Bescheid wurde am 7. Dezember 2007 als Einschreiben zur Post gegeben. Mit Schreiben vom 7. Dezember 2007 übermittelte das Bundesamt der ... stadt ... einen Abdruck dieses Bescheids.

Bereits mit Telefax seiner Bevollmächtigten vom 19. November 2007 ließ der Kläger Eilantrag nach § 123 VwGO stellen und weiter Klage beim Verwaltungsgericht München erheben und dort sinngemäß beantragen,

die Beklagte zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu verpflichten.

Zur Begründung wurde auf den Asylfolgeantrag verwiesen.

Mit Beschluss vom 23. November 2007 verwies das Verwaltungsgericht München den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Ansbach.

Mit Gerichtsschreiben vom 7. Dezember 2007 wurde der Kläger aufgefordert, eine ladungsfähige Anschrift und die Entscheidung über den Wiederaufgreifensantrag vom 19. November 2007 mitzuteilen. Hierauf ließ der Kläger mit Telefax seines Bevollmächtigten vom 29. November 2007 mitteilen, dass er bei seinen Eltern und Geschwistern in ... lebe und in Abschiebehaft genommen worden sei. Der ablehnende Bescheid des Bundesamts vom 30. November 2007 sei am 10. Dezember 2007 zugestellt worden. Mit Gerichtsschreiben vom 12. Dezember 2007 wurde dem Kläger unter Fristsetzung und mit Präklusionshinweis Gelegenheit zu abschließendem Vortrag gegeben. Hierauf ließ der Kläger mit Telefax seines Bevollmächtigten vom 14. Dezember 2007 vortragen, auch in Kabul

sei für ihn keine ausreichende Lebensgrundlage gegeben, zumal er dort keine näheren Verwandte, Freunde oder sonstige Beziehungen mehr habe und daher ein leichtes und bevorzugtes Opfer von Entführungen wäre. Neben der verschlechterten Versorgungslage hätten terroristische Gewalttaten stark zugenommen, weshalb allgemein eine extreme Gefahrenlage vorliege. Im Übrigen sei die erstinstanzliche verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung in Bayern divergierend und bedürfe einer obergerichtlichen Überprüfung.

Mit Telefax vom 14. und 20. Dezember 2007 teilte das Landratsamt ... mit, dass der Kläger unter der genannten Anschrift nicht gemeldet sei und sich dort wohl auch nicht aufhalte, wie mehrmalige Nachschauen ergeben hätten. Er sei auch nicht in Abschiebehaft.

Mit Beschluss vom 27. Dezember 2007 AN 11 E 07.30753 wurde der ebenfalls gestellte Eilantrag abgelehnt. Auf die Gründe wird verwiesen.

Mit Beschluss vom 11. Januar 2008 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen und mit Ladungsschreiben vom selben Tag dem Kläger unter Fristsetzung mit Präklusionshinweis nochmals Gelegenheit zu abschließendem Vortrag gegeben und den Beteiligten mitgeteilt, welche Auskünfte sachkundiger Stellen in das Verfahren eingeführt werden.

Mit Telefax seines Bevollmächtigten vom 24. Januar 2008 ließ der Kläger noch vortragen, dass der Kläger entgegen den Behauptungen des Landratsamt ... nicht untergetaucht sei, sich seit dem bestandskräftigen Bescheid des Bundesamts vom 29. Juni 2006 die Sicherheitslage markant verschlechtert habe, was erst durch das vorgelegte Gutachten von Dr. ... dokumentiert worden sei, eine Rechtsberatung des mittellosen Klägers hierüber unmöglich gewesen sei und die Gefährdungslage eines mittellosen, nicht ausgebildeten und die Landessprache nicht ausreichend sprechenden allein stehenden Mannes bei Rückkehr extrem sei (wurde jeweils weiter ausgeführt).

Mit Telefax vom 7. Februar 2008 teilte das Landratsamt ... mit, dass der Kläger sehr wohl untergetaucht sei, da er keinen Wohnsitz nachgewiesen habe und sein Aufenthalt auch sonst nicht zu ermitteln sei.

Dem ließ der Kläger mit Telefax seines Bevollmächtigten vom 12. Februar 2008 erneut widersprechen.

Mit Schreiben vom 11. Februar 2008 beantragte die Beklagte,

die Klage abzuweisen.

Die Klage sei bereits verfristet; ein Wiedereinsetzungsantrag sei nicht gestellt worden und eine Wiedereinsetzung sei auch sonst nicht zu gewähren (wurde weiter ausgeführt).

Wegen der mündlichen Verhandlung vom 13. Februar 2008 wird auf die Sitzungsniederschrift und wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf diese Gerichtsakte, die beigezogene Gerichtsakte AN 11 K 02.31599 sowie die Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die vorliegend erhobene kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage auf Verpflichtung zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG unter sinngemäßer Aufhebung des entgegenstehenden Bescheids vom 30. November 2007, die zunächst als Untätigkeitsklage erhoben wurde, ist schon deshalb abzuweisen, weil der Kläger nach Sachlage untergetaucht ist und daher ein Rechtsschutzbedürfnis für die erhobene Klage nicht gegeben ist. Teilt nämlich die Ausländerbehörde (verlässlich) mit, dass der Aufenthalt des Asylbewerbers wegen seines Untertauchens nicht bekannt sei, fehlt der Anordnungsgrund für eine einstweilige Anordnung und das Rechtsschutzbedürfnis insgesamt (BVerfG vom 14.12.1995, zitiert nach juris). Bei einem Duldungsantrag und anschließendem Untertauchen fehlt das Bedürfnis für gerichtlichen Rechtsschutz (BayVGh vom 19.11.2001, zitiert nach juris). Vorliegend hat das Landratsamt ... mit Telefax vom 14. und 20. Dezember 2007 sowie vom 7. Februar 2008 nachvollziehbar mitgeteilt, dass der Kläger keinen Wohnsitz angemeldet hat und er weder bei seinen Eltern noch in seinem früheren Wohnumfeld anzutreffen war, mithin unbekanntem Aufenthaltsort ist. Substantiierte Einwendungen hiergegen hat der Kläger auch in diesem Klageverfahren nicht vorgetragen, insbesondere weder eine Wohnsitzanmeldung vorgelegt noch einen ladungsfähigen Aufenthaltsort mitgeteilt.

Im Übrigen ist die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage mit dem Begehren entsprechender Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, wobei es unschädlich ist, dass das Bundesamt im angefochtenen Bescheid hierüber keine ausdrückliche Entscheidung getroffen hat, sondern nur in den Bescheidsgründen hierüber befunden hat, unbegründet, weil dem Kläger kein solcher Anspruch zukommt, § 113 Abs. 5 VwGO.

Zur Begründung wird zunächst auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Bundesamtsbescheid verwiesen, § 77 Abs. 2 AsylVfG, § 117 Abs. 5 VwGO und ergänzend und klarstellend weiter ausgeführt: Der Kläger hat keinen Anspruch auf Verpflichtung zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG unter insoweitiger Aufhebung der entgegenstehenden negativen Entscheidung. Das Bundesamt hat nämlich das Vorliegen eines insoweitigen strikten Wiederaufgreifensanspruchs zu Recht abgelehnt, weil die besonderen Zulässigkeitsanforderungen hierfür nicht erfüllt sind (1). Auch kann die dann zu prüfende Ermessensausübung, die im Ergebnis in den Gründen des angefochtenen Bescheids ein Wiederaufgreifen des Verfahrens auch insoweit ablehnte, rechtlich nicht (mehr) beanstandet werden (2).

Das – hier begehrte – (isolierte) Wiederaufgreifen des Verfahrens hinsichtlich der früheren (negativen) Feststellung zu § 53 AuslG richtet sich (unmittelbar) nach der allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschrift des § 51 Abs. 1 bis 5 VwVfG (BVerwG DVBl 2000, 417, NVwZ 2000, 940/1 und DVBl 2005, 317 = NVwZ 2005, 462; OVG RhPf NVwZ-Beilage I 5/1999 S. 45; VG Augsburg NVwZ-Beilage I 1/2000 S. 7; VG Neustadt a.d.W. NVwZ-Beilage I 5/2001 S. 45 und VG Wiesbaden InfAuslR 2002, 275). Danach hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsakts zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zu Grunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG) oder neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere

Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) oder Wiederaufgreifensgründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG). In diesem Zusammenhang kann das Gericht auch ein Privatgutachten, das als Parteivorbringen zu werten ist, im Rahmen einer Beweiswürdigung berücksichtigen (Kopp/Schenke § 98 VwGO RdNrn. 15 a/b m. w. N.). Dabei ist der Antrag nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außer Stande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren insbesondere durch Rechtsbehelf geltend zu machen und der Antrag innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem der Betroffene von dem Grund des Wiederaufgreifens Kenntnis erhalten hat, gestellt wurde, § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG. Dabei ist insbesondere die Regelung in § 51 Abs. 2 VwVfG als gerechter Ausgleich zwischen Rechtssicherheit und Verfahrensökonomie verfassungsgemäß (BVerfG NVwZ 1986, 822). Die Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG beginnt mit der Kenntnisnahme des Wiederaufgreifensgrunds. Dazu gehört, dass dem Betroffenen die Tatsachen, die den Wiederaufgreifensgrund ausfüllen, bekannt sind. Nicht erforderlich ist die rechtliche zutreffende Würdigung. Auch bei Dauersachverhalten ist grundsätzlich die erstmalige Kenntnisnahme vom Dauersachverhalt maßgeblich (GK-AsylVfG § 71 AsylVfG RdNr. 120.1; VG Augsburg a. a. O.). In diesem Zusammenhang kann ggfs. auch Anwaltsverschulden nach §§ 173 VwGO, 85 Abs. 2 ZPO zugerechnet werden (BVerfG DVBl 2000, 1279). Gegenstand der Prüfung im Wiederaufgreifensverfahren sind dabei nur solche Wiederaufgreifensgründe, die vom Antragsteller auch vorgetragen wurden. Es muss sich weiter aus dem substantiierten und glaubhaften Vortrag ergeben, dass sich die zu Grunde gelegte Sachlage tatsächlich verändert hat. Ein neues Beweismittel muss geeignet sein, eine für den Antragsteller günstigere Entscheidung herbeizuführen und der Antragsteller muss dies schlüssig vortragen (BVerwG BayVBl 1989, 755 = NJW 1990, 199). Ein Beweismittel ist in diesem Zusammenhang neu, wenn es während des vorangegangenen Verfahrens entweder noch nicht existierte oder dem Antragsteller nicht bekannt oder von ihm ohne Verschulden nicht beizubringen war (BVerwG NJW 1982, 2204, BayVBl 1989, 759; 1994, 632; DVBl 2001, 305; Stelkens/Sachs § 51 VwVfG RdNrn. 90 und 91; Kopp/Ramsauer, Kommentar VwVfG 7. Aufl. § 51 RdNr. 33). Der Antragsteller hat eine besondere Darlegungspflicht hinsichtlich der näheren tatsächlichen Voraussetzungen des Wiederaufnahmegrunds (BVerwG a. a. O.). Er muss jedenfalls Tatsachen dazu vortragen; allgemeine Behauptungen genügen nicht (Kopp/Ramsauer § 51 VwVfG RdNr. 16).

1. Ausgehend von diesen Grundsätzen wurde das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen im engeren Sinne hier schon nicht glaubhaft gemacht. Denn im vorliegenden Fall stehen einem solchen Wiederaufgreifensanspruch schon die besonderen Zulässigkeitsanforderungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG entgegen. Auf Grund des bestandskräftigen Bescheids des Bundesamts vom 29. Juni 2006, mit dem die frühere positive Feststellung zu § 53 Abs. 6 AuslG widerrufen worden war, stand fest, dass ein humanitärer Abschiebungsschutz für den Kläger nicht gegeben ist. Die maßgebliche tatsächliche Situation in Afghanistan hat sich nach Auskunftslage seither nur punktuell und nicht grundlegend verändert, wie weiter unten ausgeführt ist. Eine entscheidungserhebliche rechtliche Änderung ist auch durch die nunmehr zu beachtenden Vorschriften des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht eingetreten. Der nunmehrige Vortrag des Klägers zum Abschiebungsschutz war daher bereits Gegenstand dieses Verfahrens und ist für das hiesige Verfahren als verspätet anzusehen. Die strikten Wiederaufgreifensvoraussetzungen des § 51 VwVfG müssen auch beim Abschiebungsschutz, insbesondere nach § 53 Abs. 6 AuslG, § 60 Abs. 7 AufenthG, beachtet werden.

2. Es liegen hier aber auch die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen im engen wie im weite-

ren Sinne nicht vor; insoweit konnte das Bundesamt in pflichtgemäßer Ermessensausübung auch insoweit ein Wiederaufgreifen ablehnen.

Auch in den von § 51 (Abs. 1 bis 3) VwVfG nicht erfassten Fällen ist ein Wiederaufgreifen zwar grundsätzlich zulässig, steht jedoch im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde (BVerwG NVwZ 1985, 265). Dies folgt aus § 51 Abs. 5 VwVfG und gilt auch für das – hier begehrte – (isolierte) Wiederaufgreifen hinsichtlich einer früheren (negativen) Feststellung zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG (BVerwG DVBl 2000, 417, NVwZ 2000, 940/1 und DVBl 2005, 317 = NVwZ 2005, 462; OVG RhPf NVwZ-Beilage I 5/1999 S. 45; VG Augsburg NVwZ-Beilage I 1/2000 S. 7; VG Neustadt a.d.W. NVwZ-Beilage I 5/2001 S. 45 und VG Wiesbaden InfAuslR 2002, 275). Danach bleiben die Vorschriften des § 48 Abs. 1 Satz 1 und des § 49 Abs. 1 VwVfG unberührt. Die Rechte aus § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG und aus §§ 48 ff. VwVfG stehen daher selbstständig und unabhängig nebeneinander (Kopp/Ramsauer § 51 VwVfG RdNrn. 6 und 50; König/Meins Komm. BayVwVfG Art. 51 RdNr. 48). Das formell subjektiv-öffentliche Recht auf fehlerfreie Ermessensentscheidung hinsichtlich der Rücknahme oder des Widerrufs eines Verwaltungsakts unterliegt der Ermessenskontrolle nach § 40 VwVfG und soll nach § 39 Abs. 1 Satz 3 VwVfG begründet werden (Kopp/Ramsauer § 48 VwVfG RdNr. 53). Bei ihrer Ermessensentscheidung hat die Behörde die Gründe der Rechtssicherheit, die für die Aufrechterhaltung des bestandskräftigen Bescheids sprechen, gegen die Gründe der materiellen Einzelfallgerechtigkeit, die für seine Aufhebung streiten, wobei beide Prinzipien grundsätzlich gleichwertig sind, sofern sich aus dem materiellen Recht keine andere Wertung ergibt (BVerwGE 44, 333) gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Behörde hat dabei die maßgebenden Ermessenserwägungen hinreichend darzulegen, wobei sie die Besonderheiten des Einzelfalls sowie die Eigenarten gerade dieses Ausgangsverfahrens in Rechnung stellen muss (König/Meins Art. 51 BayVwVfG RdNr. 49). Dabei kommt es vor allem auf die Schwere und Offensichtlichkeit des Rechtsverstoßes, die Zumutbarkeit der durch den Verwaltungsakt eingetretenen Situation und die Umstände an, warum keine Rechtsbehelfe gegen den Erstbescheid ergriffen wurden (Kopp/Ramsauer § 48 VwVfG RdNr. 55). Es ist daher in der Regel nicht ermessensfehlerhaft, wenn die Behörde in den von § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG erfassten Fällen die Eröffnung eines Verfahrens nach §§ 48, 49 VwVfG von Amts wegen unter Hinweis auf die Möglichkeit der Antragstellung nach § 51 VwVfG bzw. die Rücknahme oder den Widerruf mit der Begründung ablehnt, dass der Betroffene von dieser Möglichkeit nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht hat (Kopp/Ramsauer § 51 VwVfG RdNr. 6 und 51). Dann kann sich das Gericht grundsätzlich auch nicht – etwa im Wege einer Durchentscheidung – an die Stelle der Behörde setzen und über den Ermessensanspruch sachlich entscheiden. Bei besonders gelagerten Sachverhalten kann sich aber das genannte Ermessen „auf Null“ verengen, sodass es ausnahmsweise (auch hier) zu einem Anspruch auf Wiederaufgreifen kommen kann. Dies ist dann anzunehmen, wenn die Aufrechterhaltung des Erstbescheids schlechthin unerträglich wäre, der Erstbescheid über seine Rechtswidrigkeit hinaus offensichtlich fehlerhaft wäre oder Umstände gegeben sind, die die Berufung der Behörde auf die Unanfechtbarkeit des Erstbescheids als einen Verstoß gegen die guten Sitten oder gegen Treu und Glauben erscheinen lassen (BVerwG a. a. O.; Kopp/Ramsauer §§ 48 VwVfG RdNr. 56 und 51 VwVfG RdNr. 7; König/Meins Art. 51 BayVwVfG RdNr. 49). In diesem Zusammenhang kann ein derartiger Fall vor allem dann vorliegen, wenn die bei der Interpretation von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu beachtenden Ausstrahlungen des Grundrechts aus Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 2 GG (BVerfG NVwZ 1992, 660 = InfAuslR 1993, 176) dazu führen können, dass von einer Abschiebung in das Heimatland ab-

gesehen wird. Bei einer derartigen extremen Gefahr liegt eine Ermessensreduzierung auf Null vor (BVerwG DVBl 2005,317). Ergibt allerdings die hier gebotene Prüfung bereits, dass schon die gesetzlichen Voraussetzungen für die Rücknahme oder den Widerruf des im wiederaufzugreifenden Verfahren ergangenen Verwaltungsakts nicht vorliegen, insbesondere weil dieser nicht als rechtswidrig, sondern als rechtmäßig erscheint, kommt auch ein Ermessensanspruch nicht in Betracht (VGH BW Beschluss vom 29.2.2000 - A 6 S 675/99; OVG NW DVBl 2002, 855).

In diesem Zusammenhang ist maßgeblich auf die einschlägige materielle Rechtslage abzustellen (Kopp/Ramsauer § 51 VwVfG RdNrn. 18 und 20 m. w. N.). Danach hat der Kläger keinen Anspruch auf Wiederaufgreifen hinsichtlich von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, weder strikter Art noch im Ermessenswege, glaubhaft gemacht.

Dies ergibt sich für § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG bereits unmittelbar aus den obigen Ausführungen, zumal diese Bestimmungen – gerade auch § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK – nach gefestigter, ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung zur wortgleichen Vorgängervorschrift des § 53 Abs. 4 AuslG (vgl. etwa BVerwGE 99, 331; DVBl 1997, 1384; DVBl 1998, 271; BVerwGE 105, 383) nicht vor den allgemeinen Folgen von (Bürger)Krieg und sonstigen bewaffneten Auseinandersetzungen schützen, sondern zur Voraussetzung ein vorsätzliches, auf eine bestimmte Person zielendes Handeln haben, dessen Urheber zudem ein Staat oder zumindest eine staatsähnliche Gewalt sein muss.

Nach § 60 Abs. 7 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat ist abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Gefahren nach Satz 1 oder Satz 2, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen. Danach kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von sonstigen Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Mit der weitgehend wortgleichen Vorgängervorschrift des § 54 AuslG – Änderungen sind insoweit auch für diese Nachfolgevorschrift nicht ersichtlich – soll nach dem Willen des Gesetzgebers erreicht werden, dass dann, wenn eine bestimmte Gefahr der ganzen Bevölkerung oder einer im Abschiebezielstaat lebenden Bevölkerungsgruppe gleichermaßen droht, über deren Aufnahme oder Nichtaufnahme nicht im Einzelfall durch das Bundesamt und eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde, sondern für die ganze Gruppe der potenziell Betroffenen einheitlich durch eine politische Leitentscheidung des Innenministeriums befunden wird. Allgemeine Gefahren können daher auch dann nicht Abschiebungshindernisse begründen, wenn sie den Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise betreffen. Dies dürfte entsprechend dem Erwägungsgrund (26) der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. Qualifikationsrichtlinie – QRL) auch mit Art. 15 c) und Art. 2 e) QRL in

Einklang stehen (BVerwG vom 15.5.2007, zitiert nach juris; BT-Drucksache 16/5065 S. 187 aA VG Stuttgart InfAuslR 2007,321; Hruschka/Lindner NVwZ 2007,645/648). Nach Abs. 11 gelten für die Feststellung von Abschiebungsverboten nach den Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 die Art. 4 Abs. 4, 5 Abs. 1 und 2 und Art. 6 bis 8 der QRL. Schutz vor Abschiebung darf in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG nur ausnahmsweise gewährt werden. Das ist dann der Fall, wenn der Ausländer in seinem Heimatstaat einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Fall seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwerster Verletzungen ausgeliefert wäre (BVerwG NVwZ 1999, 666 = InfAuslR 1999, 266 und DVBl 2001, 1772). Eine solche extreme allgemeine Gefahrenlage wird also dahin umschrieben, dass eine Abschiebung in diesem Fall bedeute, den Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen auszuliefern. Damit sind nicht nur Art und Intensität der drohenden Rechtsgutverletzungen, sondern auch die Unmittelbarkeit der Gefahr und ihr hoher Wahrscheinlichkeitsgrad angesprochen. Diese Gefahren müssen alsbald nach Rückkehr in die Heimat drohen, wenn auch nicht schon am Tag der Ankunft dort (BVerwG NVwZ 1999, 668 = InfAuslR 1999, 265). Die so beschriebene Gefahr muss auch landesweit drohen (BVerwG NVwZ 1997, 1127 = DVBl 1997, 1384). Sichere Landesteile müssen ohne extreme Gefahren erreichbar sein (BVerwG DVBl 1998, 271). Die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist nicht nur zu beachten, wenn Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG oder ein Abschiebestopp-Erlass nach § 60 a AufenthG besteht, sondern auch dann, wenn eine andere ausländerrechtliche Erlasslage oder eine aus individuellen Gründen erteilte Duldung dem betroffenen Ausländer einen vergleichbar wirksamen Schutz vor Abschiebung vermitteln (BVerwG NVwZ 2001, 1420 = DVBl 2001, 1531 = InfAuslR 2002, 48). Diese Grundsätze sind auch in Ansehung von Art. 15 c) und 2 e) der QRL, die nach Art. 38 Abs. 1 bis zum 10. Oktober 2006 umzusetzen war, grds. unverändert anzuwenden (VG Neustadt/Weinstraße vom 11.10.2006, zitiert nach Asylmagazin; OVG NRW vom 21.3.2007, zitiert nach juris), insbesondere ist der Anwendungsbereich subsidiären Schutzes auch bei individueller Bedrohung auf solche ernsthaften Schäden begrenzt, die in einem unmittelbaren Zusammenhang zu bewaffneten Konflikten und kriegsgleichen Zuständen stehen, während die allgemein für die Bevölkerung damit verbundenen Nachteile wie etwa eine schlechte Sicherheits- und Versorgungslage nicht darunter fallen (HessVGH vom 26.6. 2007 und VGH BW vom 8.8.2007; BT-Drucksache 16/5065 S. 187).

Eine derartige lebensgefährliche Sicherheitslage kann aber nach allgemein- und gerichtskundiger Auskunftslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht angenommen werden. Durch das sinngemäße Klagevorbringen, bei einer Rückkehr nach Afghanistan bestehe auf Grund der allgemeinen Lage und Verhältnisse dort keine ausreichende Existenzgrundlage, wird im Übrigen auch das Vorliegen dieses Abschiebungshindernisses im maßgeblichen jetzigen Zeitpunkt schon nicht substantiiert. Denn bei solchen lagebedingten, mindestens eine ganze Bevölkerungsgruppe – wie hier alle aus dem Ausland rückkehrenden afghanischen Flüchtlinge – betreffenden Beeinträchtigungen ist wie ausgeführt der Schutzbereich des § 60 Abs. 7 AufenthG erst dann eröffnet, wenn die allgemeine Gefahrenlage derart extrem ist, dass praktisch jeder einzelne Gruppenangehörige im Falle der Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde, sowie wenn diese Gefahr landesweit bestünde oder zumindest ein Ausweichen bei Rückkehr nicht möglich wäre. Das Vorliegen einer derartigen extremen Gefahrenlage mit der erforderlichen

hinreichenden Wahrscheinlichkeit kann nach Überzeugung des Gerichts den verfahrensgegenständlichen Erkenntnisquellen grundsätzlich – von Ausnahmen abgesehen – aber nicht entnommen werden.

Nach der Lageberichterstattung des AA, zuletzt vom 3. November 2004, vom 21. Juni 2005 vom 29. November 2005, vom 13. Juli 2006 und vom 17. März 2007 sowie der Auskunft vom 17. Februar 2004 an SächsOVG, hat sich die Sicherheitslage weiterhin landesweit nicht verbessert, in mancher Beziehung sogar verschlechtert. Im Raum Kabul ist sie aber auf Grund der Präsenz der ISAF vergleichsweise zufrieden stellend, bleibt jedoch fragil. Für frühere Bewohner Kabuls ist sie in Teilen ausreichend sicher, wenn auch Auseinandersetzungen um Grundeigentum, Terroranschläge und teilweise Übergriffe von Polizei und Sicherheitskräften erfolgten. Außerhalb Kabuls ist die Sicherheitslage aber überwiegend instabil. In verschiedenen Teilen des Landes sind entsprechend traditionellem Muster zwischen militärischen und politischen Rivalen wieder Kämpfe ausgebrochen bzw. erhebliche Spannungszustände entstanden. Es besteht ein Zustand weitgehender Rechtlosigkeit des Einzelnen. Die Vereinten Nationen versorgen nach wie vor Millionen von Afghanen mit Nahrungsmitteln und Hilfsgütern. In Kabul und zunehmend auch in anderen großen Städten hat sich die Versorgungslage grundsätzlich verbessert. Dort gibt es Nahrungsmittel in ausreichendem Maße und dort steht auch Wohnraum zu Verfügung, wenn auch Mieten stark gestiegen sind. In anderen Gebieten Afghanistans kann die Versorgungslage als weiterhin nicht zufrieden stellend bis völlig unzureichend beschrieben werden, wobei gerade in ländlichen Gebieten starke Mangelernährung herrscht. Die individuelle Versorgung hängt entscheidend davon ab, über welche finanziellen Mittel der Einzelne verfügt und ob er Grundeigentum hat. Diese Einschätzung gilt auch für rückkehrende Frauen. Auch gestaltet sich ohne verwandtschaftliche Unterstützung das gesamte Leben wesentlich schwieriger. Der UNHCR, Stellungnahmen vom 15. Juli 2002, vom 4. November 2003, von April 2005, von Mai 2006 und vom 25. April 2007, hält die Voraussetzungen für eine Rückkehr afghanischer Flüchtlinge aus Europa derzeit weder unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit noch im Hinblick auf die Versorgungslage als gegeben. Es sollten solche Personen nicht zur Rückkehr gezwungen werden, die sich in einer schwierigen Situation befinden, etwa weil sie mittellos und ohne Land sind oder aber weil sie in dem von Familien- und Stammesverbänden geprägten Afghanistan ohne Unterstützung durch ihre Familie auskommen müssten; es wurden insgesamt acht Personengruppen aufgelistet, die aus humanitären Gründen nicht zurückkehren sollten. Bestimmte Landesteile sind von der schwierigen Sicherheitssituation besonders betroffen. Nach Ansicht von ai im Schreiben vom 28. Juli 2003 sei eine Rückkehr von Flüchtlingen nach Afghanistan bei der derzeitigen Sicherheits- und Menschenrechtssituation dort nicht zumutbar. Nach einer weiteren Einschätzung der Situation im Schreiben vom 17. Januar 2007 an HessVGH sei dort die Sicherheitslage als prekär und desolat und die Versorgungslage als hochproblematisch zu bezeichnen. Nach Auffassung der SFH, Updates vom 3. März 2003, 1. März 2004 und 3. Februar 2006, sei selbst in Kabul die Sicherheitslage nicht stabil. Massive Probleme gebe es bei der Integration und Versorgung der Rückkehrenden. Seit 2001 seien 4,4 Millionen Flüchtlinge vor allem aus Pakistan und Iran zurückgekehrt. Nach Meinung der GfbV-Schweiz, Reisebericht von Juli 2003, sei auf Grund der prekären Sicherheitssituation in weiten Teilen des Landes eine zwangsweise Rückführung afghanischer Flüchtlinge in absehbarer Zeit nicht zumutbar. Nach dem Untersuchungsbericht vom Informationsverbund Asyl e.V. für den Zeitraum März/April bis Juni 2005 gestaltet sich das Leben für Rückkehrer aus dem westlichen Ausland nach Afghanistan

generell problematisch, jedoch unterschiedlich für einzelne Personengruppen. Nach Dr. Danesch, Gutachten vom 13. Januar 2006 an VG Wiesbaden und vom 23. Januar 2006 sowie vom 4. Dezember 2006 an HessVGH, ist die Lage zurückkehrender Flüchtlinge so katastrophal, dass unmittelbar eine Existenzgefährdung für sie bestehe. Nach Panhölzl, Humanitäre Lage in Kabul in: Informationsverbund Asyl e.V. 2006 Seite 9, habe der unkontrollierte Bevölkerungszuwachs in Kabul zu ernstesten Problemen bei der Versorgung mit Wohnraum, Wasser, Strom, bei der ohnehin unzureichenden Gesundheitsversorgung, beim Arbeitsmarkt und bei der allgemeinen Sicherheitslage geführt.

Nach alledem kann trotz der dargestellten überaus schlechten Sicherheits- und Versorgungslage ausgehend vom vorgenannten rechtlichen Maßstab – unabhängig davon, ob hier auf die subjektive Gefahr oder die objektive Bedrohung abgestellt wird – aber nicht mit der hier erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass jeder Rückkehrer aus Europa den Tod oder schwerste Gesundheitsschäden erleiden müsste. Irgendwelche besonderen Umstände, die speziell bei diesem Kläger ausnahmsweise doch eine relevante Gefährdung insbesondere wegen Zugehörigkeit zu einer der betreffenden schutzwürdigen Personengruppe, begründen würden, sind hier weder im Einzelnen geltend gemacht worden noch sonst ersichtlich.

Diese Auffassung, auf die auch maßgeblich abzustellen ist, da nach den derzeitigen ausländerbehördlichen Verwaltungsvorschriften in Bayern nicht (mehr) davon ausgegangen werden kann, dass eine Erlass- oder Weisungslage besteht, die vergleichbar wirksamen Abschiebungsschutz bietet (BayVGH vom 9.1.2007, zitiert nach juris), wird auch in der Rechtsprechung vertreten (VG Karlsruhe vom 6.6.2002, zitiert nach asylis/bafl; jedenfalls im Raum Kabul keine extreme Gefahrenlage nach Hbg OVG vom 14.6.2002 sowie vom 11.4.2003 und VG Stade vom 2.8.2002, zitiert jeweils nach asylis/bafl sowie vom 29.11.2004; VG Leipzig vom 27.8.2002, zitiert nach Asylmagazin 12/2002; Rechtsprechungsnachweise im Einzelentscheider-Brief des BAFl 10/02 S. 3; OVG NRW vom 20.3.2003 und VG Minden vom 7.8.2003, zitiert jeweils nach asylis/bafl; VG Hamburg vom 21.2.2003, zitiert nach asyl.net/laenderinfo/afghanistan; VG Trier vom 27.1.2004, VG Dresden vom 16.3. 2004, VG Würzburg vom 20.4.2004 und VG Göttingen vom 26.4.2004, zitiert jeweils nach asylis/bafl; HessVGH vom 11.11.2004, zitiert nach Asylmagazin und ausführlich VG Gelsenkirchen InfAuslR 2005,169, OVG NRW vom 5.4.2006 und vom 21.3. 2007 sowie SächsOVG vom 23.8.2006, wonach auf die Verhältnisse in Kabul abzustellen sei, zitiert nach Asylmagazin, OVG Berlin-Brandenburg vom 5.5.2006, VG Frankfurt/Main vom 5.6.2007; Hess VGH vom 7.2.2008 Az.: 8 UE 1913/06.A; siehe auch die Rechtsprechungsnachweise bei Wolff Asylmagazin 1–2/2004 und Hollmann in: Informationsverbund e.V. 2006 Seite 17 aA für ein minderjähriges Kind VG Bayreuth vom 15.12. 2003 und VG Wiesbaden vom 30.3. 2004, zitiert jeweils nach Asylmagazin; für Rückkehrer ohne Unterstützung wegen der desolaten Versorgungslage VG Neustadt/Weinstraße vom 11.10.2006, VG Meiningen vom 16.11.2006, VG Gießen vom 18.4.2007, VG Koblenz vom 21.5.2007 und VG Kassel vom 24.5.2007, zitiert jeweils nach Asylmagazin; für allein stehende bzw. geschiedene Frau VG Frankfurt/Main vom 1.11.2006 und VG Potsdam vom 14.11.2006, zitiert jeweils nach Asylmagazin; bei alten, behinderten und schwer erkrankten Personen ohne für eine Hilfestellung in Betracht kommende Bezugspersonen OVG NRW vom 15.5.2003 und vom 21.3.2007, zitiert nach juris).

Nach dieser Auskunftslage kann auch von einer landesweiten Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts oder kriegsgleichen Zustands im Sinne

der Art. 15 c) und 2 e) der Qualifikationsrichtlinie in Afghanistan derzeit nicht ausgegangen werden (HessVGh vom 26.6.2007 und Sächs OVG vom 25.9.2007, zitiert jeweils nach juris).

Nichts Anderes ergibt sich, wenn dem Vorbringen des Klägers sinngemäß – was aber schon nicht substantiiert wurde – entnommen würde, dass er eine Abschiebung wegen Sippenhaftgefährdung durch die Regierung Karzai oder durch nichtstaatliche Akteure als unzulässig erachte. Denn auch insoweit wurde ein entsprechender Anspruch auf Feststellung nach § 60 Abs. 7 AufenthG nicht glaubhaft gemacht und ergibt sich auch nicht nach Bewertung und Würdigung der Auskunftslage und der ersichtlichen obergerichtlichen Rechtsprechung.

Über eine Gefährdung aus dem Gesichtspunkt der Sippenhaft in Afghanistan berichten die Auskunftsstellen in den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln weitgehend übereinstimmend. Zunächst sind den Lageberichten und Auskünften des Auswärtigen Amts insoweit keine Erkenntnisse zu entnehmen. Nach dem Bericht des ÖRK/accord von September 2003 sei das Vorkommen von Sippenhaft in Afghanistan zu bejahen und zwar bei Blutrachefällen. Insoweit könnten auch Familienmitglieder des Täters Zielscheibe der Vergeltung sein, was vom Charakter des Rächenden und der Schwere des Verbrechens abhängt. Dann würden auch Verwandte angegriffen, wenn auf den Täter selbst kein Zugriff möglich wäre oder dieser in einer zu starken Position sei. Nach Danesch (Gutachten vom 24.1.2004 an VG Hamburg und vom 24.7.2004 an Sächs OVG) existierten im traditionellen afghanischen Ehrenkodex weiterhin Blutrache und Sippenhaft. So wäre auch eine 18jährige Tochter stellvertretend für ihre Mutter einer Blutrache der betreffenden Familie ausgesetzt. Blutrache und Sippenhaft gebe es auch nicht nur bei privaten Streitfällen oder Stammesfehden, sondern auch in der politischen Auseinandersetzung in Afghanistan. So würden Verwandte und Ehepartner missliebiger Personen für deren angebliche oder reale Verbrechen zur Verantwortung gezogen, wobei der Gedanke der Sippenhaft auch die nächste Generation einschließe. Im Fall der früheren Unterstützung der Kommunisten durch ihren Vater würde ein politischer Gegner Rache auch an der Tochter nehmen, selbst wenn diese damals noch ein Kind war. Nach Rasuly (Gutachten vom 23.3.2005 an den Bundesasylsenat Wien) müssten auch Familienmitglieder getöteter Offiziere, die unter dem kommunistischen Regime mehr als eine Person selbst geschädigt oder getötet haben, mit einer Bestrafung durch die Opfer rechnen.

Nach Würdigung und Bewertung dieser Erkenntnismittel im Wege einer Gesamtschau der maßgeblichen Kriterien ist das Gericht der Überzeugung, dass eine Sippenhaftgefährdung primär auf familiäre oder private Auseinandersetzungen beschränkt ist und dort nur anzunehmen ist, wenn ein konkreter Blutrachefall vorliegt. Allerdings dürfte eine Sippenhaftgefährdung auch im Fall einer politischen Auseinandersetzung konkret mit einem politischen Gegner nicht auszuschließen sein. Dies setzt aber voraus, dass eine politische Auseinandersetzung von derartigem Gewicht vorliegt, dass ein Einschreiten angezeigt ist. Dafür muss ein den Blutrachefällen vergleichbarer Anlass bestehen. Weiter muss – wovon die Auskunftslage ersichtlich ausgeht – nach dem Prinzip der Blutrache überhaupt ein geeigneter Stellvertreter für den nicht greifbaren Täter vorhanden sein. Ein Kleinkind erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Diese Auffassung wird auch in der Rechtsprechung vertreten (VG Bremen vom 28.8.2003 und VG Minden vom 21.6.2004, zitiert nach MILO sowie VG Lüneburg vom 10.5.2005 und BayVGh vom 24.7.2005, zitiert nach juris).

Nach diesen Grundsätzen ist weder die vorgetragene Tätigkeit des Vaters des Klägers noch der Vorname des Klägers als solcher als ausreichender Anhaltspunkt für eine Sippenhaftgefährdung durch die Regierung Karzai oder durch nichtstaatliche Akteure anzusehen.

Soweit der Kläger schließlich vortragen lässt, dass er seinen todkranken Vater noch sehen möchte, liegt ein allenfalls inlandsbezogenes Abschiebungsverbot vor. Es ist nämlich weder ersichtlich noch vorgetragen, dass die Neufassung des § 60 Abs. 7 AufenthG die Unterscheidung zwischen zielstaats- und inlandsbezogenen Abschiebungsverboten aufgegeben hätte.

Nach alledem wurden hinsichtlich der hier streitgegenständlichen Feststellung der Voraussetzungen des nunmehrigen § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinreichende Wiederaufgreifensgründe schon nicht glaubhaft gemacht und derartige Ansprüche liegen nach sachlicher Prüfung aufgrund der Pflicht des Gerichts zur Durchentscheidung (BVerwG, DVBl. 1998, 725 = NVwZ 1998, 861 = InfAuslR 1998, 367) auch nicht vor.

Einer erneuten Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung bedarf es nicht, § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG in der hier maßgeblichen Fassung von Art. 3 Nr. 44 c) des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004, BGBl I. S. 1950.

Daher ist die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO und 83 b AsylVfG.

Beschluss

Der Gegenstandswert beträgt 1.500 EUR, § 30 RVG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.